



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Datenerhebung beim Provider im E-Mail-Postfach vermisster Personen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in Art. 34a Polizeiaufgabengesetz (PAG) die gesetzliche Grundlage für die Überwachung des ruhenden E-Mailverkehrs im Bereich der präventiven Gefahrenabwehr geschaffen wird.

Begründung:

Das OVG Koblenz hat mit Beschluss vom 5. September 2013, Az. 7 F 10930/13.OVG klargestellt, dass über den Inhalt des E-Mail-Postfachs einer vermissten Person keine Datenerhebung gemäß § 31 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) Rheinland-Pfalz vorgenommen werden kann, weil E-Mails, die auf dem Server eines Providers zwischen- oder endgespeichert sind, aber nicht abgeschickt wurden, nicht dem Begriff der Telekommunikation nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 22 Telekommunikationsgesetz (TKG) unterfallen. Auch der Art. 34a PAG verwendet den Begriff der Telekommunikation und erfasst damit ebenfalls nicht den ruhenden Mailverkehr. Daher besteht die Regelungslücke sowohl in Rheinland-Pfalz, als auch in Bayern.

Gerade in Zeiten, in denen sich viele soziale Kontakte im Internet anbahnen, besteht die große Gefahr, dass der vermeintliche „Freund“ über seine wahre Identität und seine Motive täuscht. In den Medien finden sich immer wieder Berichte über Jugendliche, aber auch Erwachsene, die ihre Internetbekanntschaften treffen möchten und dann spurlos verschwinden. Die Suche nach den vermissten Personen wird wesentlich erleichtert, wenn auch die im E-Mail-Postfach zwischen- oder endgespeicherten E-Mail-Nachrichten von der Polizei eingesehen werden können. Denn es besteht die Möglichkeit, dass sich die vermisste Person mit ihrem „Entführer“ per Mail verabredet hat und eben jene Mail daher einen Anhaltspunkt für den späteren Aufenthaltsort geben kann. Auch die Ermittlung der Identität des „Entführers“ kann dadurch eventuell erleichtert werden.

Das OVG Koblenz hat in seiner o.g. Entscheidung ausdrücklich klargestellt, dass es für die Überwachung des „ruhenden“ E-Mailverkehrs im Bereich der präventiven Gefahrenabwehr einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf. Es soll daher nun auch in Bayern eine ausdrückliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den Sicherheitsbehörden in diesen Fällen auch die Überwachung des ruhenden Mailverkehrs zu ermöglichen.